

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage des Lärmaktionsplans der Gemeinde Mönchweiler nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Aufstellung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Mönchweiler – Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach §47c Bundesimmissionsschutzgesetz wurden im Dezember 2023 von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/24h analysiert. Auf Gemarkungsgebiet Mönchweiler wurden aufgrund der Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24h die Bundesstraße 33 und die Landesstraße 181 erfasst. Die Gemeinde Mönchweiler ist daher zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Sie hat im Jahr 2022 einen qualifizierten Lärmaktionsplan mit Berücksichtigung der in Stufe 3 noch freiwilligen Kartierungsstrecke L 181 erstellt.

In der aktuellen Stufe 4 der kommunalen Lärmaktionsplanung muss für die sogenannten Pflichtstrecken auf Gemarkung Mönchweiler der Lärmaktionsplan fortgeschrieben werden. Das mit der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung von der Gemeinde Mönchweiler beauftragte Büro Rapp AG, Freiburg, hat zwischenzeitlich die landesweite Lärmkartierung der LUBW für Mönchweiler ausgewertet. Dies wurde in der öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2025 vorgestellt. Mit der Kenntnisnahme der bisherigen Untersuchungsergebnisse hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, das Verfahren im vereinfachten Verfahren fortzuführen. Gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz ist nun der nächste Schritt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Der Bericht zum Lärmaktionsplan sowie die dazugehörigen Lärmkarten liegen in der Zeit vom 24.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025 im Rathaus der Gemeinde Mönchweiler, Hindenburgstraße 42, öffentlich aus. Jede:r kann die Unterlagen während der Dauer der Auslegung zu den derzeit geltenden Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Mönchweiler unter <https://moenchweiler.de/bekanntmachungen> eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen können bis einschließlich 25.04.2025 schriftlich – per Post oder per E-Mail: info@gemeinde.moenchweiler.de vorgebracht werden.

Mönchweiler, den 11.03.2025



Rudolf Fluck, Bürgermeister